



Anpassung der Trinkwassergebühren zum 01.01.2025

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz ist seit jeher bekannt für niedrige Gebühren und Gebührenstabilität. Das sehr gute Preis-Leistungs-Verhältnis bleibt auch in Zukunft, neben der Einhaltung der hervorragenden Trinkwasserqualität, oberstes Gebot für den Verband.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 hat die Verbandsversammlung am 21.11.2024 beschlossen, die Trinkwassermengengebühr von netto 1,19 €/m³ (brutto 1,27 €/m³) auf netto 1,33 €/m³ (brutto 1,42 €/m³) anzuheben. Die neue Gebühr gilt für die Jahre 2025 und 2026.

Der wesentliche Auslöser für die Erhöhung der Trinkwasser-Mengengebühr sind die negativen Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022. Allein hierdurch ist eine Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 915 T€ gebührensteigernd zu berücksichtigen.

Zum Jahresanfang 2024 hat das Land Niedersachsen die Wasserentnahmegebühr (WEG) um weitere 2 ct/m³ erhöht. Die WEG ist für jeden geförderten Kubikmeter Grundwasser zu zahlen. Die neuerliche Anhebung der WEG verursacht für den WAV einen Mehraufwand in Höhe von 100.000 – 120.000 € pro Jahr. Auch diese Kosten werden nun mit der Gebührenanhebung zum 01.01.2025 an die Verbraucher weitergereicht.

Zuletzt wirken sich die allgemeinen Kostensteigerungen im Energie-, Personal- und Materialbereich, gestiegene Abschreibungen, ausgelöst von den umfangreichen Investitionen in die Infrastruktur sowie Zinsenbelastungen aus Darlehen belastend auf die Trinkwassermengengebühr aus.

Dem gegenüber werden zum 01.01.2025 die Grundgebühren in allen Bereichen der unterschiedlichen Zählergrößen gesenkt.

Übersicht über die Gebühren (bisher und ab 01.01.2025)

Trinkwasser- Grundgebühren:

Zählergröße	Grundgebühr ab 01.01.2025 (netto)	Grundgebühr seit 01.01.2023 (netto)
	[€/Mon]	[€/Mon]
bis Q3=4 (Haushalte)	7,40	7,80
bis Q3=10	18,50	19,50
bis Q3=16	29,60	31,20
über Q3=16	59,20	62,40

Trinkwasser-Mengengebühr

	Gebühr ab 01.01.2025 (netto)	Gebühr seit 01.01.2023 (netto)
	[€/m ³]	[€/m ³]
Trinkwasser- Mengengebühr	1,33	1,19

Auswirkung der Gebührenänderungen nach Haushalten [pro Person]:

1-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch pro Jahr: 36 m³)

Alle Beträge in brutto und ggf. gerundet!

	bisher			neu			Veränderung p. a.
m ³ -Gebühr	1,27 €/m ³	=	45,84 €	1,42 €/m ³	=	51,23 €	
Grundgeb.	8,35 €/Mon	=	100,15 €	7,92 €/Mon.	=	95,02 €	
Summe			145,99 €			146,25 €	0,26 €

2-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch pro Jahr: 72 m³)

Alle Beträge in brutto und ggf. gerundet!

	bisher			neu			Veränderung p. a.
m ³ -Gebühr	1,27 €/m ³	=	91,68 €	1,42 €/m ³	=	102,46 €	
Grundgeb.	8,35 €/Mon	=	100,15 €	7,92 €/Mon.	=	95,02 €	
Summe			191,83 €			197,48 €	5,65 €

4-Personen-Haushalt (durchschn. Verbrauch pro Jahr: 144 m³)

Alle Beträge in brutto und ggf. gerundet!

	bisher			neu			Veränderung p. a.
m ³ -Gebühr	1,27 €/m ³	=	183,36 €	1,42 €/m ³	=	204,93€	
Grundgeb.	8,35 €/Mon	=	100,15 €	7,92 €/Mon.	=	95,02 €	
Summe			283,51 €			299,94 €	16,44€

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz ist ein sogenannter Zweckverband, der von seinen Mitgliedskommunen den Auftrag erhalten hat, die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserreinigung im Verbandsgebiet sicherzustellen. Das erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Der Verband rechnet mit seinen Kunden Gebühren ab und keine Preise. Gebühren enthalten keine Gewinnmarge. Das Gebührenregime ist gesetzlich geregelt und sieht Gebührenerhebungen vor, wenn Jahresergebnisse einen Fehlbetrag aufweisen, bzw. Gebührensenkungen, wenn Überschüsse erwirtschaftet wurden.

Die Abrechnungspositionen in den Gebührenbescheiden sind Grundgebühren und Mengengebühren. Diese werden regelmäßig gemäß Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) von einem Wirtschaftsprüfer kalkuliert. Dabei fließen variable Kosten in die Mengengebühr ein, die Fixkosten sollen durch die Grundgebühr gedeckt werden.

Unter einer **Gebührenkalkulation** ist die Gesamtheit der Berechnungen, Ermessens- und Wertentscheidungen auf Kosten- und Leistungsseite zu verstehen, die zur Ermittlung des Gebührensatzes vorgenommen werden. Die Gebühren unterliegen einer Kostenobergrenze und dürfen höchstens so bemessen werden, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung decken. Der Kalkulationszeitraum kann zwischen einem und drei Jahren gewählt werden. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind kostenüberdeckende Abweichungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden. [§ 5 NKAG, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz]

Für die Gebührenkalkulation der Jahre 2025 und 2026 erhielt der beauftragte Wirtschaftsprüfer vom Verband folgende Unterlagen:

- Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Jahre 2021 bis 2023
- Wirtschaftspläne der Jahre 2024 und 2025,
- Planwerte zur voraussichtlichen Jahres-Wasserabgabemengen und
- Planwerte zur Anzahl der installierten Wassermesseinrichtungen (Wasserzähler).

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz konnte von 2017 bis zum 01.04.2021 über einen Zeitraum von **vier** Jahren die Trinkwassergebühren stabil halten. In diesen Zeitraum fielen die ersten Trockenheitsjahre 2018 und 2019 und auch die Corona-Pandemie hatte ihre Auswirkungen.

Im April 2021 musste dann die Trinkwasser-Mengengebühr erhöht werden, weil das Land Niedersachsen die sogenannte **Wasserentnahmegebühr** (WEG) von damals 0,075 €/m³ auf 0,15 €/m³ verdoppelt hatte. (Anmerkung: Für jeden geförderten Kubikmeter Grundwasser ist WEG an das Land Niedersachsen zu zahlen.)

2021 wurden einhergehend mit der Erhöhung der WEG die Auskömmlichkeit der Trinkwassermengengebühr und der Grundgebühren durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer des Verbandes überprüft. Es wurde eine geringfügige Anhebung beider Gebühren kalkuliert und gleichzeitig mit der erhöhten WEG umgesetzt.

Die zum 01.01.2023 durchgeführte Veränderung der Mengen- und der Grundgebühr resultierte aus den gestiegenen Energie-, Personal-, Material und Dienstleistungskosten (z.B. Tiefbauunternehmen, Ingenieurbüros). Weltweit gestörte Lieferketten, der Ukrainekrieg, die Energiekrise, Rohstoffverknappungen sowie hohe Tarifabschlüsse verursachten diese Belastungen für den Verband. Die Kalkulation der Gebühren galt für die Jahre 2023 und 2024.

Im Jahr 2024 wurden die Gebühren wieder einer Nachkalkulation unterzogen. In die Berechnung mussten die Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 einbezogen werden. Des Weiteren wirken auf den Verband nach wie vor die Belastungen, die bereits für die Gebührenanhebung zum 01.01.2023 ursächlich waren. Eine Entspannung bei diesen Kostentreibern ist derzeit nicht in Sicht. Die neu kalkulierten Gebühren treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Im Jahr 2026 findet dann eine neuerliche Überprüfung der Auskömmlichkeit der Trinkwassergebühren statt.

Zur Gewährleistung der stabilen und qualitativ erstklassigen Versorgung mit Trinkwasser investiert der Wasser- und Abwasserverband jährlich Millionenbeträge in seine Anlagentechnik und Verteilnetze. Die Infrastruktur hat vielfach das Ende der technischen Nutzungsdauer erreicht und muss erneuert werden. Hier steht der Wasser- und Abwasserverband vor einer großen Aufgabe, die zukünftig, mit hoher Wahrscheinlichkeit, zu weiter steigenden Gebühren führen wird, weil eine Reduzierung der Energie-, Personal-, Material- und Dienstleistungskosten derzeit nicht erkennbar ist. Parallel dazu muss die gesamte Anlagentechnik an die gestiegenen Anforderungen, wie z.B. Klimawandel, Grundwasser-Mengenmanagement und Krisenvorsorge angepasst werden.

Schwanewede, den 26.11.2024

Wasser- und Abwasserverband Osterholz

Heeger
Verbandsgeschäftsführer